

Auswirkung der BVG-Reform auf die PVK

Am 22. September 2024 stimmen wir über die BVG-Reform ab.

Die PVK enthält sich den politischen Diskussionen und gibt bewusst keine Stimmempfehlung ab.

Welche Änderungen bringt die BVG-Reform?

Die Reform betrifft die Mindestleistungen der beruflichen Vorsorge. Das bedeutet, dass insbesondere Personen betroffen sind, die in Vorsorgeplänen versichert sind, die dieses Minimum oder marginal höhere Leistungen versichern.

Die BVG-Reform hat folgende Hauptziele:

1. Verbesserung der Versicherung von Personen mit tieferen Löhnen.
2. Verbesserung der Versicherung von Personen, die Teilzeitanstellungen haben und von Personen, die bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig angestellt sind.
3. Entlastung der Sparbeiträge bei älteren Versicherten
4. Erhöhung der Sparbeiträge bei den jüngeren Versicherten
5. Das Leistungsniveau soll trotz der Senkung des Umwandlungssatzes erhalten bleiben
6. Reduktion der Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden, indem der Umwandlungssatz von 6,8% auf 6,0% (im Alter 65) gesenkt wird
7. Personen, die zur Übergangsgeneration gehören (15 Jahrgänge vor der Pensionierung), erhalten zum Ausgleich der Senkung des Umwandlungssatzes einen Rentenzuschlag. Der Rentenzuschlag ist jedoch kompliziert ausgestaltet und an eine Reihe von Anspruchsvoraussetzungen geknüpft.

Was bedeutet die BVG-Reform für unsere Versicherten?

Die PVK bietet in ihren Vorsorgeplänen höhere Leistungen als das Minimum. In den Vorsorgeplänen werden schon lange Teilzeitanstellungen und Personen mit tieferen Löhnen bessergestellt. Deshalb sind bei der PVK nur ganz wenige Versicherte von der Reform betroffen. Ansonsten hat die BVG-Reform für die Versicherten der PVK keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf Versicherte im Vorsorgeplan PVK und im Vorsorgeplan A1/65 (Ostermundigen)

Die Sparbeiträge und die Leistungen in den Vorsorgeplänen PVK und Vorsorgeplan A1/65 sind höher als die BVG-Mindestleistungen. Deshalb bleiben die Sparbeiträge und die Leistungsansprüche unverändert, wenn die BVG-Revision angenommen würde.

Neu würden Personen mit einem AHV-Jahreslohn ab CHF 19'875.- obligatorisch versichert. Bisher war die Versicherung von AHV-Löhnen unter CHF 22'050.- und einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20% bei der PVK freiwillig.

Auswirkungen auf Versicherte im Vorsorgeplan A2/65 (SEEBURG)

Die Sparbeiträge im Vorsorgeplan SEEBURG sind im Alter 25 bis 34 tiefer als dies die BVG-Reform vorsieht. Deshalb müssen bei Annahme der BVG-Reform die Sparbeiträge in diesem Alter um rund 1,15% für die Versicherten und die Arbeitgeberin erhöht werden. Die Erhöhung der Sparbeiträge käme den Versicherten jedoch zugute, weil das Sparguthaben höher ausfällt und sich dadurch die Altersrente verbessert.

SEEBURG versichert heute schon alle Mitarbeitenden, die einen AHV-Lohn haben, der tiefer ist als die Eintrittsschwelle von CHF 22'050 mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20%.

Bei den meisten Versicherten bleiben die Leistungen unverändert. In Einzelfällen ist heute die BVG-Mindestrente höher als die Rente, die im Vorsorgeplan A2/65 erworben wird. Wenn diese Versicherten die Anspruchsvoraussetzungen für den Rentenzuschlag erfüllen, dürfen sie davon ausgehen, dass auch sie keine tiefere Altersrente haben werden.

Aktuell sind noch keine individuellen Berechnungen für unsere Versicherten möglich

Viele Punkte der BVG-Reform sind noch unklar und werden erst nach deren Annahme vom Stimmvolk durch den Bundesrat in der Verordnung festgelegt.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir deshalb im heutigen Zeitpunkt nicht in der Lage sind, detaillierte individuelle Berechnungen zu den Auswirkungen auf einzelne von unseren geschätzten Versicherten vorzunehmen.

Herzlichen Dank

Ihr PVK-Team